

§ 4 ErzGleichV (Brandenburg) — Erteilung der Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten

Erzieher-Gleichwertigkeits-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Erteilung der Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 erfolgt auf Antrag von der nach § 5 zuständigen Behörde.

(2) Zum individuellen Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten ist von der antragstellenden Person das Zertifikat über den erfolgreichen und als gleichwertig nach § 1 Absatz 1 festgestellten Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vorzulegen. Das Zertifikat hat den Umfang und die Inhalte der Qualifizierung sowie die erworbenen Fähigkeiten im jeweiligen Arbeitsfeld auszuweisen.

(3) Eine Kopie der Bescheinigung nach Absatz 1 wird bei der nach § 5 zuständigen Behörde 30 Jahre aufbewahrt.

Zitiervorschlag: § 4 ErzGleichV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ErzGleichV/4>